

## Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und Ruhegehälter von Soldaten und Beamten sowie Hinterbliebenenversorgung

Gültig ab 1. April 2019

Besoldungsgruppe	ruhegehaltfähige Dienstbezüge inklusive Einbaufaktor	Ruhegehalt 71,75 Prozent	Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts	Witwengeld 55 Prozent des Ruhegehalts
A 8	3.620,69 Euro	2.597,85 Euro	1.558,71 Euro	1.428,82 Euro
A 9	3.824,52 Euro	2.744,09 Euro	1.646,45 Euro	1.509,25 Euro
A9 mA	4.140,85 Euro	2.971,06 Euro	1.782,64 Euro	1.634,08 Euro
A 10	4.278,06 Euro	3.069,51 Euro	1.841,71 Euro	1.688,23 Euro
A 11	4.742,46 Euro	3.402,72 Euro	2.041,63 Euro	1.871,50 Euro
A 12	5.207,80 Euro	3.736,60 Euro	2.241,96 Euro	2.055,13 Euro
A 13	5.761,34 Euro	4.133,76 Euro	2.480,26 Euro	2.273,57 Euro
A 14	6.253,57 Euro	4.486,94 Euro	2.692,16 Euro	2.467,82 Euro
A 15	7.042,34 Euro	5.052,88 Euro	3.031,73 Euro	2.779,08 Euro
A 16	7.828,62 Euro	5.617,03 Euro	3.370,22 Euro	3.089,37 Euro
B 3	8.628,91 Euro	6.191,24 Euro	3.714,74 Euro	3.405,18 Euro
B 6	10.227,01 Euro	7.337,88 Euro	4.402,73 Euro	4.035,83 Euro
B 7	10.746,04 Euro	7.710,28 Euro	4.626,17 Euro	4.240,65 Euro
B 9	11.963,11 Euro	8.583,53 Euro	5.150,12 Euro	4.720,94 Euro
B10	14.055,93 Euro	10.085,13 Euro	6.051,08 Euro	5.546,82 Euro

### Anmerkungen zur Tabelle der Ruhegehälter

- Hinweis:** Die Tabelle soll einen Überblick verschaffen und wird nur in wenigen Fällen den individuellen Fall exakt widerspiegeln können.
- Berechnungsgrundlage** Grundgehalt in der letzten Erfahrungsstufe; Familienzuschlag Stufe 1; Amtszulage (ohne weitere Zulagen); volles Ruhegehalt von 71,75 Prozent; ohne den „Abzug für Pflegeleistungen“, alle Beträge sind Bruttobeträge.
- Abzug für Pflegeleistungen** Der Abzug für Pflegeleistungen besteht seit 1.4.2004. Er liegt seit 1.1.2019 bei 1,525 Prozent vom Bruttoreuhegehalt (maximaler Abzug 69,20 Euro). Dieser Pflegeabzug ist ausdrücklich kein Ersatz für eine Pflegepflichtversicherung. Er erfolgt beim Ruhegehaltsempfänger als auch beim Witwengeldempfänger.
- Witwengeld** Nach altem Recht: 60 Prozent vom Ruhegehalt; Voraussetzungen sind die Heirat vor dem 1.1.2002 und dass muss mindestens ein Ehepartner vor dem 2.1.1962 geboren wurde. Nach neuem Recht: 55 Prozent vom Ruhegehalt. Dieses kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für das „alte Recht“ nicht erfüllt sind.
- Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung** Bei Bezug von Versorgungsbezügen (u.a. Witwenversorgung) und gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung muss darüber hinaus ein Beitragsatz in Höhe von 14,6 Prozent (2019), zzgl. kassenindividueller Zusatzbeitrag, zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie 1,525 Prozent (2019) als Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung, berücksichtigt werden.
- Erfahrungsstufen** Durch das DNeuG wurden 2009 aus 12 Dienstaltersstufen 8 Erfahrungsstufen. Die notwendigerweise durchzuführende Umrechnung bei den Bestandspensionären führte dazu, dass in einzelnen Fällen aus mathematischen Gründen nicht die Erfahrungsstufe 8 sondern die Erfahrungsstufe 7, ergänzt um einen sogenannten Überleitungsbetrag, festgesetzt wurde. Der Überleitungsbetrag stellt hierbei den Ausgleich zur alten Dienstaltersstufe 12 dar, wodurch die Betroffenen schadlos gestellt werden.